

Vorblatt

Inhalt:

- Auf Grund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 98/2324 gegen Österreich betreffend die Bedingungen zur Aufnahme und Ausübung bestimmter medizinischer Heilberufe sowie auf Grund der Klage der Europäischen Kommission beim EuGH wegen Vertragsverletzung im Gegenstand (Verfahren Nr.C-81/03) ist es erforderlich, für sämtliche im MTD-Gesetz geregelten Berufe den Zugang zur Freiberuflichkeit zu schaffen.
- Im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG wurden unter anderem die Allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG geändert, die in den EWR-Zulassungsregelungen im MTD-Gesetz umzusetzen sind.
- Auch das Freizügigkeitsabkommen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist im Rahmen des MTD-Gesetzes umzusetzen.
- Die Zuständigkeitsveränderungen nach dem Verwaltungsreformgesetz 2001 (insbesondere im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung) erfordern auch eine entsprechende Zuständigkeitsverschiebung hinsichtlich der Ausstellung von Berufsausweisen vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Eröffnung der freiberuflichen Berufsausübung für weitere Berufssparten können sich positive Auswirkungen ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ausweitung der Möglichkeit der freiberuflichen Berufsausübung auf weitere drei Berufssparten lässt keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen erwarten. Gleiches gilt nach den bisherigen Vollzugserfahrungen für die Überprüfbarkeit des Berufssitzes analog dem MMHG.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorliegende Novelle dient in erster Linie der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Artikel 129a B-VG bedarf es vor Kundmachung der Zustimmung aller Bundesländer.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Inhalt:

Die vorliegende Novelle dient in erster Linie der Umsetzung des einschlägigen EU-Rechts:

1. Auf Grund des **Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 98/2324 gegen Österreich** betreffend die Bedingungen zur Aufnahme und Ausübung bestimmter medizinischer Heilberufe ist es erforderlich, für sämtliche im MTD-Gesetz geregelten Berufe den Zugang zur Freiberuflichkeit zu schaffen, da nach Auffassung der Europäischen Kommission Österreich durch die gesetzliche Einschränkung, den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst, den radiologisch-technischen Dienst und den orthoptischen Dienst nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben zu können, nicht den Verpflichtungen aus den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag sowie aus der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen entsprochen habe. Wegen der zunächst vorliegenden fachlichen Bedenken gegenüber der Schaffung der Möglichkeit der freiberuflichen Berufsausübung für die genannten drei MTD-Sparten wurde der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass auf Grund der erforderlichen fachlichen Vorarbeiten bzw. Diskussionen eine Umsetzung frühestens im Jahr 2003 erfolgen kann.

Im Februar 2003 wurde seitens der Europäischen Kommission eine Klage gegen Österreich wegen der in diesem Zusammenhang noch nicht getroffenen Maßnahmen beim Europäischen Gerichtshof (Verfahren Nr.C-81/03) erhoben.

Eine Umsetzung ist daher dringend geboten. Es ist gleichzeitig hervorzuheben, dass die nunmehrige EU-Anpassung als erster Schritt in Richtung einer Gesamtreform der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zu sehen ist.

2. Die vorliegende Novelle beinhaltet weiters die Umsetzung der im Rahmen der **Richtlinie 2001/19/EG** durchgeführten Änderungen der allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinien
 - Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX-Nr.: 389L0048, und;
 - Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051.
3. Schließlich wird das **Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit** für den Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Hinsichtlich des näheren Inhalts der Umsetzungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, wurde unter anderem die Zuständigkeit im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung sowie der Entziehung der Berufsberechtigung vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und -vereinheitlichung wird nunmehr auch die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Ausstellung von Berufsausweisen normiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine freiberufliche Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes, des radiologisch-technischen Dienstes und des orthoptischen Dienstes kann mit einer geringfügigen Vermehrung der Meldeverfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde verbunden sein. Wenn auch diese Regelung auf Grund des oben genannten Vertragsverletzungsverfahrens geboten ist, ist die tatsächliche Realisierung der Freiberuflichkeit dieser drei Berufssparten auf Grund der bestehenden Rahmenbedingungen in nur geringfügigem Ausmaß zu erwarten, sodass für die durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 entbürokratisierten Verfahren im Zusammenhang mit der Freiberuflichkeit kaum zusätzliche Aufwendungen verursacht werden.

Gleiches gilt nach den bisherigen Vollzugserfahrungen für die ausdrückliche Normierung der Überprüfbarkeit des Berufssitzes analog dem MMHG.

Hinsichtlich der Anerkennung der Schweizerischen Berufsangehörigen wird festgehalten, dass mit der Änderung der Nostrifikationsverfahren in EWR-Zulassungsverfahren keine Zuständigkeitsverschiebungen und damit auch keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Ausstellung der Berufsausweise vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde können auf Grund der Verwaltungsvereinheitlichung auch geringfügige Einsparungen verbunden sein, die allerdings schwer bezifferbar sind.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die vorliegende Bundesgesetznovelle auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits festgehalten, waren im Zuge der Eröffnung der Möglichkeit der freiberuflichen Berufsausübung die Berufsbilder und Rahmenbedingungen für die Berufsausübung im Hinblick auf einen allfälligen Adaptierungsbedarf einer fachlichen Prüfung zu unterziehen. Diese ergab, dass Änderungen der Berufsbilder des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes und des orthoptischen Dienstes nicht erforderlich sind.

Für den radiologisch-technischen Dienst stellte sich heraus, dass eine Klarstellung im Berufsbild: hinsichtlich der Anwendung von Kontrastmitteln notwendig ist. Um daher Rechtsklarheit in diesem Zusammenhang herzustellen, wird im Berufsbild des radiologisch-technischen Dienstes normiert, dass die Anwendung von Kontrastmitteln nur nach ärztlicher Anordnung und in Zusammenarbeit mit ÄrztInnen erfolgen darf. Damit wird einerseits klargestellt, dass die Anwendung von Kontrastmitteln eine ärztliche Tätigkeit ist, die gemäß § 49 Abs. 3 ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, an Angehörige des radiologisch-technischen Dienstes delegierbar ist. Andererseits wird damit die Anwendung von Kontrastmitteln von der Zusammenarbeit mit ÄrztInnen abhängig gemacht und somit der eigenverantwortlichen Ausführung der ärztlichen Anordnung eine enge Grenze gesetzt (vgl. hingegen die weite Durchführungsverantwortung gemäß § 15 GuKG). Die Verwendung des Begriffs „Zusammenarbeit“ soll dem Teamgedanken bzw. der interdisziplinären Zusammenarbeit Rechnung tragen.

Daraus ergibt sich, dass die Anwendung von Kontrastmitteln und somit wohl auch die Durchführung von Untersuchungen, die die Anwendung von Kontrastmitteln erfordern, im Rahmen einer freiberuflichen Berufsausübung von Angehörigen des radiologisch-technischen Dienstes nicht erfolgen können.

Festzuhalten ist, dass die gehobenen medizinisch-technischen Dienste bereits derzeit nach ärztlicher Anordnung im Rahmen ihres Berufsbildes eigenverantwortlich tätig werden, wobei im Falle einer freiberuflichen Berufsausübung ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzusetzen ist. Dieses schon heute geltende Prinzip wird künftig für sämtliche Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zum Tragen kommen.

Zu Z 2, 4 und 15 (§ 3 Abs. 3 Z 3, § 6b Abs. 1 und § 36 Abs. 8):

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits wurde ein Abkommen über die Freizügigkeit abgeschlossen, welches am 21. Juni 1999 unterzeichnet wurde und nach Ratifizierung durch alle Vertragsstaaten mit 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist (BGBl. III Nr. 133/2002). Es handelt sich um ein Vertragswerk von sieben Abkommen und stellt die Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten mit der Schweiz auf eine neue Grundlage. Inhalt des Abkommens ist unter anderem das gegenseitige Recht auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger.

In Artikel 9 des Abkommens werden die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Anhang III zu treffen. Im Rahmen des Anhangs III wird die Schweizerische Eidgenossenschaft in den Anerkennungsrichtlinien berücksichtigt, indem normiert ist, dass der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ in den angeführten Rechtsakten auch auf die Schweiz anzuwenden ist.

Dieses Abkommen wird im Hinblick auf die Berufszulassung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten umgesetzt, indem die Bestimmungen für EWR-Berufszulassungen (§ 6b in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Z 3) auch auf Schweizer Staatsangehörige sowie einschlägige in der Schweiz erworbene Ausbildungsabschlüsse Anwendung finden.

Diese Regelungen treten mit In-Kraft-Treten des Schweizer Freizügigkeitsabkommens (somit rückwirkend mit 1. Juni 2002) in Kraft.

Zu Z 3 und 14 (§§ 5 und 34a):

Im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 wurde unter anderem die Zuständigkeit im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung sowie der Entziehung der Berufsberechtigung vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Auf Wunsch der Länder, der sich auch mit der seitens des Bundes angestrebten Verwaltungsvereinfachung und –vereinheitlichung im Sinne des „One-Stop-Shop“-Prinzips deckt, wird nunmehr auch die Übertragung der Zuständigkeit für die Ausstellung von Berufsausweisen an die Bezirksverwaltungsbehörden normiert. Damit können Doppelgleisigkeiten vermieden und die Verbindung verschiedener Verfahren im Sinne der Verwaltungsökonomie und der Parteienfreundlichkeit realisiert werden.

Hinsichtlich der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der gegenständlichen Novelle anhängigen Verfahren normiert § 34a, dass diese nach bisheriger Rechtslage und damit vom Landeshauptmann fortzusetzen und abzuschließen sind.

Zu Z 5 (§ 6b Abs. 2):

Im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG wurden unter anderem die Allgemeinen Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG geändert, die die gegenseitige Anerkennung von gemeinschaftsrechtlich nicht harmonisierten Berufsausbildungen beinhalten und somit für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste anzuwenden sind.

In innerstaatliches Recht umzusetzen ist die jeweils in Artikel 4 Abs.1 der Allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG eingefügte neue Regelung, wonach bei der Vorschreibung von Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgängen im Rahmen der Berufszulassungsverfahren die von den AntragstellerInnen im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse zu berücksichtigen sind. Wenn auch diese Vorgangsweise bisher im Rahmen der Vollziehung bereits realisiert wurde, wird diese Regelung in § 6b Abs. 2 nunmehr ausdrücklich gesetzlich umgesetzt.

Zu Z 6 bis 9 (§§ 7 und 7a):

Die Schaffung der Möglichkeit der freiberuflichen Berufsausübung auch für die Sparten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes, des radiologisch-technischen Dienstes und des orthoptischen Dienstes erfordert eine Adaptierung der Bestimmungen über die Berufsausübung (§ 7) sowie über die freiberufliche Berufsausübung (§ 7a).

In § 7 ist im Abs. 1 die Freiberuflichkeit als eine der Berufsausübungsmöglichkeiten anzuführen, im Abs. 3 sind die im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 erfolgten Änderungen (Abschaffung der Bewilligungspflicht der freiberuflichen Berufsausübung zu Gunsten einer Meldepflicht) zu berücksichtigen.

Dementsprechend entfallen die in § 7a zwischen den Sparten differenzierenden Regelungen. Aus legislatischen Gründen erfolgt eine Umnummerierung der Absätze.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 5 und 6):

Vergleichbar dem MMHmG soll nunmehr auch im MTD-Gesetz eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, die dem Amtsarzt zweifelsfrei eine Überprüfung des Berufssitzes ermöglicht. Dies insbesondere wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Berufssitz den hygienischen Anforderungen nicht entspricht.

Zu Z 11 und 12 (§§ 11a Abs. 1 und 11b Abs. 1):

Um eine Dokumentation auch für Maßnahmen, die von Angehörigen des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes und des radiologisch-technischen Dienstes gesetzt werden – insbesondere im Rahmen einer möglichen freiberuflichen Berufsausübung – sicherzustellen, ist der Entfall des Adjektivs „therapeutische“ erforderlich, da die Maßnahmen dieser beiden Berufsgruppen nicht unter „therapeutische Maßnahmen“ subsumierbar sind.

Gleiches gilt für die in § 11b normierte Auskunftspflicht.

Zu Z 13 (§ 12 Abs. 4):

Im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 wurden die Regelungen betreffend Entziehung der Berufsberechtigung neu gestaltet und die Zuständigkeit vom Landeshauptmann auf die

Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Auf Grund eines redaktionellen Versehens wurde eine Berufungsmöglichkeit an den unabhängigen Verwaltungssenat nur hinsichtlich der Entscheidung über die Entziehung (Abs. 1), nicht aber hinsichtlich der Entscheidung über die Wiedererteilung der Berufsberechtigung (Abs. 3) normiert. Aus Rechtsschutzgründen ist ein entsprechendes Rechtsmittel auch gegen Bescheide gemäß § 12 Abs. 3 vorzusehen.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung ist auf Artikel 129a Abs. 2 B-VG hinzuweisen, wonach Bundesgesetze, in denen vorgesehen ist, dass die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden dürfen.

I

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Der radiologisch-technische Dienst umfasst die eigenverantwortliche Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden nach ärztlicher Anordnung bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen wie diagnostische Radiologie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin und anderer bildgebender Verfahren wie Ultraschall und Kernspinsonanztomographie zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

(4) bis (7) ...

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Einem Diplom gemäß Abs. 1 Z 3 ist gleichgehalten:

1. und 2. ...

3. eine von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) in einem anderen EWR-Vertragsstaat erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst, wenn die Zulassung zur Berufsausübung gemäß § 6b erteilt wurde und die allenfalls vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden.

§ 5. Personen, die gemäß § 3 zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes berechtigt sind, ist über Antrag vom Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Diplomprüfung oder Ergänzungsprüfung (§ 6a) abgelegt wurde, ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis, der die betreffende Berufsbezeichnung (§ 10) enthält, auszustellen. ...

§ 6b. (1) Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates, denen ein Diplom im

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Der radiologisch-technische Dienst umfasst die eigenverantwortliche Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden nach ärztlicher Anordnung bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen wie diagnostische Radiologie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin und anderer bildgebender Verfahren wie Ultraschall und Kernspinsonanztomographie zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Weiters umfasst der radiologisch-technische Dienst die Anwendung von Kontrastmitteln nach ärztlicher Anordnung und nur in Zusammenarbeit mit Ärzten (Ärztinnen).

(4) bis (7) ...

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Einem Diplom gemäß Abs. 1 Z 3 ist gleichgehalten:

1. und 2. ...

3. eine von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst, wenn die Zulassung zur Berufsausübung gemäß § 6b erteilt wurde und die allenfalls vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden.

§ 5. Personen, die gemäß § 3 zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes berechtigt sind, ist über Antrag von der auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis, der die betreffende Berufsbezeichnung (§ 10) enthält, auszustellen. ...

§ 6b. (1) Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen

2

Geltende Fassung:

Sinne der

1. der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX-Nr.: 389L0048, oder

2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051, ausgestellt wurde, mit dem eine Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst mit Erfolg abgeschlossen wurde, ist vom Bundesminister für Frauen und Gesundheit die Zulassung zur Berufsausbildung in dem entsprechenden medizinisch-technischen Dienst zu erteilen.

(2) Die Zulassung zur Berufsausbildung ist an die Bedingung

1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder

2. des Nachweises von Berufserfahrung

zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung wesentlich von der entsprechenden österreichischen Ausbildung unterscheidet. ...

(3) bis (7) ...

§ 7. (1) Eine Berufsausbildung darf

1. im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt, oder

2. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen oder

Vorgeschlagene Fassung:

Eidgenossenschaft, denen ein Diplom im Sinne der

1. der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX-Nr.: 389L0048, oder

2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051, ausgestellt wurde, mit dem eine Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst mit Erfolg abgeschlossen wurde, ist vom Bundesminister für Frauen und Gesundheit die Zulassung zur Berufsausbildung in dem entsprechenden medizinisch-technischen Dienst zu erteilen.

(2) Die Zulassung zur Berufsausbildung ist an die Bedingung

1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder

2. des Nachweises von Berufserfahrung

zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen unterscheidet. ...

(3) bis (7) ...

§ 7. (1) Eine Berufsausbildung darf freiberuflich oder

1. im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt, oder

2. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen oder

Geltende Fassung:

3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten(Ärztinnen)

erfolgen.

(2) Der Diätendienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst darf auch im Dienstverhältnis zu einem(einer) Gastgewerbetreibenden ausgeübt werden.

(3) Der physiotherapeutische Dienst, der Diätendienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst, der ergotherapeutische Dienst und der logopädisch-phoniatriisch-audiologische Dienst dürfen auch

1. im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen erfolgen, oder

2. im Dienstverhältnis zu Privatpersonen ausgeübt werden,

sofern dieser Tätigkeit eine Bewilligung gemäß § 7a Abs. 2 zugrunde liegt.

(4) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst und der radiologisch-technische Dienst dürfen auch im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin ausgeübt werden.

§ 7a. (1) Freiberuflich dürfen

1. der physiotherapeutische Dienst,

2. der Diätendienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst,

3. der ergotherapeutische Dienst und

4. der logopädisch-phoniatriisch-audiologische Dienst

ausgeübt werden.

(2) Die beabsichtigte Aufnahme einer freiberuflichen Ausübung der in Abs. 1 genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist der auf Grund des in Aussicht genommenen Berufstitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:

1. ein Qualifikationsnachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 3,

Vorgeschlagene Fassung:

3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten(Ärztinnen)

erfolgen.

(2) ...

(3) Der physiotherapeutische Dienst, der Diätendienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst, der ergotherapeutische Dienst und der logopädisch-phoniatriisch-audiologische Dienst dürfen auch

1. im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen erfolgen, oder

2. im Dienstverhältnis zu Privatpersonen ausgeübt werden,

sofern dieser Tätigkeit eine Meldung gemäß § 7a Abs. 2 zugrunde liegt.

(4) ...

§ 7a. (1) Die freiberufliche Berufsausübung hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen. Die freiberufliche Berufsausübung darf auch in Zusammenarbeit mit anderen gehobenen, medizinisch-technischen Diensten oder sonstigen Angehörigen von Gesundheitsberufen erfolgen.

(2) Die beabsichtigte Aufnahme einer freiberuflichen Ausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist der auf Grund des in Aussicht genommenen Berufstitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:

1. ein Qualifikationsnachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 3,

4

Geltende Fassung:

2. eine Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates, die bzw. der nicht älter als drei Monate ist, und
 3. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung, das nicht älter als drei Monate ist.
- (3) Anlässlich der Meldung gemäß Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berufsausübung zu prüfen und die freiberufliche Berufsausübung unverzüglich, längstens binnen drei Monaten, zu untersagen, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Falle der Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung ist unverzüglich ein Verfahren betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß § 12 einzuleiten.
- (4) Die freiberufliche Berufsausübung hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen. Die freiberufliche Berufsausübung darf auch in Zusammenarbeit mit anderen gehobenen medizinisch-technischen Diensten oder sonstigen Angehörigen von Gesundheitsberufen erfolgen.
- (5) Gegen eine Untersagung gemäß Abs. 3 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

- § 8.** (1) Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus eine freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird.
- (2) Jede(r) freiberuflich tätige Angehörige eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes hat mindestens einen Berufssitz in Österreich zu bestimmen.
- (3) Jeder Berufssitz, dessen Änderung und Auflassung ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die freiberufliche Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes ohne Berufssitz ist verboten.

Vorgeschlagene Fassung:

2. eine Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates, die bzw. der nicht älter als drei Monate ist, und
 3. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung, das nicht älter als drei Monate ist.
- (3) Anlässlich der Meldung gemäß Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berufsausübung zu prüfen und die freiberufliche Berufsausübung unverzüglich, längstens binnen drei Monaten, zu untersagen, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Falle der Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung ist unverzüglich ein Verfahren betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß § 12 einzuleiten.
- (4) Gegen eine Untersagung gemäß Abs. 3 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

- § 8.** (1) Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus eine freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird.
- (2) Jede(r) freiberuflich tätige Angehörige eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes hat mindestens einen Berufssitz in Österreich zu bestimmen.
- (3) Jeder Berufssitz, dessen Änderung und Auflassung ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die freiberufliche Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes ohne Berufssitz ist verboten.
- (5) Der Berufssitz ist von den Angehörigen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes in einem solchen Zustand zu halten, dass er den hygienischen

5

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Anforderungen entspricht. Der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde hat den Berufssitz zu überprüfen, dies insbesondere wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dieser den hygienischen Anforderungen nicht entspricht. Entspricht der Berufssitz nicht den hygienischen Anforderungen, ist die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

(6) Kommt bei der Überprüfung gemäß Abs. 6 zu Tage, dass Missstände vorliegen, die für das Leben oder die Gesundheit von Patienten eine Gefahr mit sich bringen, ist die Sperrung des Berufssitzes bis zur Behebung dieser Missstände durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu verfügen.

§ 11a. (1) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste haben bei Ausübung ihres Berufes die von ihnen gesetzten therapeutischen Maßnahmen zu dokumentieren.

§ 11a. (1) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste haben bei Ausübung ihres Berufes die von ihnen gesetzten therapeutischen Maßnahmen zu dokumentieren.

§ 11b. (1) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste haben den betroffenen Patienten oder Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern alle Auskünfte über die von ihnen gesetzten therapeutischen Maßnahmen zu erteilen.

§ 12. (1) bis (3)...

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

§ 12. (1) bis (3)...

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 und 3 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

§ 34a. Die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2003 anhängigen Verfahren gemäß § 5 sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen.

§ 36. (1) bis (7)...

§ 36. (1) bis (7)...

(8) § 3 Abs. 3 Z 3 und § 6b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2003, tritt mit 1. Juni 2002 in Kraft.